



Stellungnahme der Verwaltung vom 05.09.2023 -
Pachtnachlässe auf städtischen landwirtschaftlich genutzten
Pachtflächen für Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität

<i>Einbringer/in</i> 23.1 Immobilienverwaltungsamt/Abteilung Liegenschaften/Forsten	<i>Datum</i> 05.09.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Kenntnisnahme	11.09.2023	Ö
Hauptausschuss (HA)	Kenntnisnahme	27.09.2023	Ö
Bürgerschaft (BS)	Kenntnisnahme	18.10.2023	Ö

Sachdarstellung

Der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird die beiliegende Stellungnahme der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Anlage/n

- 1 Stellungnahme der Verwaltung vom 05.09.2023 öffentlich

Stellungnahme zu BV-P-ö/07/0314-01

Grundsätzlich bedarf ein Preisnachlass auf Pachtpreise der **Zustimmung des Innenministeriums**, auch wenn dieser im Sinne eines besonderen öffentlichen Interesses erfolgt. Hier wird vom Durchführungserlass abgewichen. Ein entsprechender Beschluss ist also unter Vorbehalt dieser Zustimmung zu sehen. Ob daneben beihilferechtliche Probleme bestehen, kann nicht beurteilt werden. Das muss dann jeder Betrieb für sich entscheiden.

Der 5 %ige Pachtnachlass sollte nur **auf Antrag** gewährt werden, wenn die Checkliste bei Überprüfung in 2022/23 ein **Punkteergebnis von 35** ergeben hat. Für die Folgejahre steigt die erforderliche Mindestpunktzahl entsprechend der Angaben im Reduktionskonzept (d.h. ab 2024 mindestens 36 P., ab 2026 mind. 42 P., ab 2028 mind. 48 P.). Der Preisnachlass sollte zunächst für 6 Jahre gelten, bei Unterschreitung der Anforderungen, die über Stichprobenkontrollen erfasst werden, jedoch gestrichen werden. Zertifiziert biologisch wirtschaftenden Betrieben ist der Preisnachlass bei Vertragsverlängerung bzw. -neuabschluss grundsätzlich zu gewähren, da sie keine Pflanzenschutzmittel einsetzen und dennoch ebenfalls einen erhöhten Arbeitsaufwand durch die vertraglich festgelegten Naturschutzmaßnahmen und deren Dokumentation haben.

Die Umsetzung führt zu Mindereinnahmen von ca. 17.500 €. Sollte der Beschluss gefasst werden, wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, mit der nächsten HH-Planung eine entsprechende Ausgabeposition zu planen.

→ Änderung des Beschlussvorschlages:

Im besonderen öffentlichen Interesse wird landwirtschaftlichen Betrieben auf Antrag 5 % Pachtnachlass gewährt, wenn diese für das Vorjahr eine Erfüllung des „Reduktionskonzeptes Biodiversitätsgefährdender Stoffe“, hier insbesondere das Kriterium der Checkliste „Integrierter Pflanzenschutz“, in den Kontrolljahren 2022/23 mit einem Punkteergebnis von mindestens 35, nachgewiesen haben. Für spätere Zeitpunkte finden die Punktevorgaben des Reduktionskonzeptes Anwendung. -Dies gilt nur für Verträge, die neu abgeschlossen bzw. verlängert werden und Pachten nach dem aktuellen Landesgrundstücksmarktbericht für Neuverpachtung beinhalten. Für Neupächter kann der Pachtnachlass nach Ablauf des ersten Bewirtschaftungsjahres auf Antrag rückwirkend erstattet werden. Zertifiziert biologisch wirtschaftenden Betrieben wird der Preisnachlass bei Verlängerung bzw. Neuabschluss von Verträgen auf Antrag grundsätzlich gewährt. Der Preisnachlass gilt zunächst für die ersten 6 Pachtjahre, in denen die Voraussetzungen stichprobenartig überprüft werden. Nichterfüllung der Bedingungen bewirkt eine Streichung des Pachtnachlasses.